



Zentrum Moderner Orient

Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V.

**In fremder Erde.
Zur Geschichte und Gegenwart
der islamischen Bestattung
in Deutschland**

■ Herausgegeben von
Gerhard Höpp und Gerdien Jonker

Arbeitshefte 11



Verlag Das Arabische Buch

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

In fremder Erde: zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland / Zentrum Moderner Orient, Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V. Hrsg. von Gerhard Höpp und Gerdien Jonker. - Berlin : Das Arab. Buch, 1996

(Arbeitshefte / Zentrum Moderner Orient, Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V. ; 11)
ISBN 3-86093-102-4

NE: Höpp, Gerhard [Hrsg.] / Zentrum Moderner Orient <Berlin> : Arbeitshefte

Zentrum Moderner Orient
Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V.

Gründungsdirektor:
Prof. Dr. Peter Heine

Prenzlauer Promenade 149-152
13189 Berlin
Tel. 030 / 4797366

ISBN 3-86093-102-4
ARBEITSHEFTE

Bestellungen:
Das Arabische Buch
Horstweg 2
14059 Berlin
Tel. 030 / 3228523

Redaktion und Satz: Margret Liepach

Druck: Druckerei Weinert, Berlin
Printed in Germany 1996

Gedruckt mit Unterstützung der Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Berlin

In eigener Sache

Der Forschungsschwerpunkt Moderner Orient hat am 31. Dezember 1995 aufgehört zu bestehen; an diesem Tage endete die vierjährige großzügige und ertragreiche Betreuung durch die Förderungsgesellschaft Wissenschaftliche Neuvorhaben mbH, München. An seine Stelle ist am 1. Januar 1996 das Zentrum Moderner Orient in der Trägerschaft des Vereins Geisteswissenschaftliche Zentren Berlin e.V. getreten. Es ist eines von sechs geisteswissenschaftlichen Zentren, deren Gründung am 11. November 1994 vom Wissenschaftsrat der Bundesrepublik empfohlen worden war. Das Land Berlin hat es ungeachtet seiner aktuellen schwierigen Finanzlage übernommen, drei im genannten Trägerverein verbundene Zentren einzurichten und gemeinsam mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu fördern, darunter das Zentrum Moderner Orient.

Für das Zentrum ergaben sich aus der neuen Situation gravierende personelle sowie inhaltliche Konsequenzen; für einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutete sie das Ende ihrer Beschäftigung, für die anderen die Fortsetzung ihrer Forschungsarbeit in neuen Projekten.

Seit 1993 sind in der vom Forschungsschwerpunkt herausgegeben Reihe neun "Arbeitshefte" erschienen, die die Leistungsfähigkeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter belegen und die von der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mit lebhaftem Interesse aufgenommen wurden. Diese Praxis, Zwischenergebnisse der Forschung zu publizieren, soll und kann in der neuen Trägerschaft fortgesetzt werden; das ermöglichen Mittel der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Vorliegendes Heft ist das erste, das unter den neuen Bedingungen erscheint; es verkörpert zugleich Kontinuität, denn die darin vereinten Beiträge gehen auf eine Tagung aus dem Jahre 1995 zurück. Mögen ihm noch viele andere "Arbeitshefte" folgen.

Peter Heine
Gründungsdirektor

Inhalt

Einleitung	7
<i>Peter Heine</i> : Die Bestattung von Muslimen außerhalb der islamischen Welt als Problem des islamischen Rechts	11
<i>Gerhard Höpp</i> : Tod und Geschichte oder Wie in Berlin prominente Muslime bestattet wurden	19
<i>Hartmut Heller</i> : Muslime in deutscher Erde: Frühe Grabstätten des 14. bis 18. Jahrhunderts	45
<i>Gesa Kokkelink</i> : Islamische Bestattung auf kommunalen Friedhöfen	63
<i>Yasemin Karakaşoğlu</i> : Die Bestattung von Muslimen in der Bundesrepublik aus der Sicht türkisch-islamischer Organisationen	83
<i>Dursun Tan</i> : Wandlungen des Sterbens und der Trauerrituale in der Migration	107
<i>Gerdien Jonker</i> : Die Totenklage in der Migration: interkonfessionelle Bewertungen einer traditionsreichen Praxis	131
<i>Yassine Chaïb</i> : Der Status des Todes in der Migration	147

Autoren/innen

Dr. *Yassine Chaïb*, geb. 1956, Soziologe, Stadtverwaltung Marseille

Prof. Dr. *Peter Heine*, geb. 1944, Arabist und Islamwissenschaftler, Vorderasiatisches Institut der Humboldt-Universität zu Berlin und Zentrum Moderner Orient, Berlin

Dr. *Hartmut Heller*, geb. 1941, Volkskundler, Erziehungswissenschaftliche Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, Abt. Landes- und Volkskunde

Prof. Dr. *Gerhard Höpp*, geb. 1942, Arabist und Islamwissenschaftler, Zentrum Moderner Orient, Berlin

Dr. *Gerdien Jonker*, geb. 1951, Religionshistorikerin, Amsterdam/Stipendiatin in Berlin

Yasemin Karakaşoğlu, M.A., geb. 1965, Turkologin, Fachbereich Erziehungswissenschaften/Interkulturelle Pädagogik der Universität Gesamthochschule Essen

Dipl.-Ing. *Gesa Kokkelink*, geb. 1964, Landschaftsplanerin, Büro des Garten- und Landschaftsarchitekten Dr. Uwe Neumann, Berlin

Dr. *Dursun Tan*, geb. 1960, Soziologe, Institut für Soziologie der Universität Hannover

Einleitung

In der Fremde zu sterben und fern von der Heimat begraben zu werden, galt schon immer als eine tiefe Zäsur. Geschichten, die dies bekunden oder von Versuchen berichten, die oder den Toten an den Herkunftsort zurückkehren zu lassen, gehören zum kulturellen Gedächtnis. Man denke nur an die Schicksale, die in den mesopotamischen Königslisten festgehalten wurden, an Odysseus' Begegnung mit dem toten Elpéonor oder an den alttestamentarischen Joseph, der in Ägypten starb und Generationen später noch nach Israel gebracht wurde.

Heute ist der Tod in einem fremden Land auch ein Migrationsproblem par excellence. Die Entscheidung für das Begräbnis in fremder Erde ist ein entscheidender, vielleicht der entscheidendste Schritt im langen Prozeß, sich an das neue Land zu gewöhnen. Wer sich entscheidet, den eigenen Körper darin zu betten, bindet die nachfolgenden Generationen an dieses Stück Erde. Wer die Wahl trifft, seine Toten im fremden Land bei sich zu behalten, erschafft sich endgültig eine neue Heimat und lockert die Bindung an die alte. Schließlich zwingt dieser Schritt zu einer Neuordnung der Vergangenheit: Mit der Eröffnung eines Grabes schlagen die Überlebenden gewissermaßen einen neuen Abschnitt ihrer Geschichte auf, die nunmehr dem neuen Land gehört. Vor allem türkische Muslime, die im Zuge der Arbeitsmigration in den siebziger Jahren nach Deutschland gekommen sind, befinden sich derzeit an diesem Scheideweg. Neunzig bis fünfundneunzig Prozent ihrer Toten wurden bisher in die alte Heimat überführt, um dort bestattet zu werden. Dies, obwohl die Kosten erheblich sind und das islamische Gesetz vorschreibt, die Toten sofort und ohne Umwege zu bestatten. Der gemeinsam empfundene Vorbehalt, in fremder Erde zu enden, wird maßgeblich von der Frage beeinflusst, wie sich Muslime auf nichtislamischem Territorium verhalten sollen. Dem steht ein wachsendes Bewußtsein gegenüber, auch den Toten einen Platz in der neuen Heimat zu bereiten. Die komplexe Problemlage, mit der eine solche Entscheidung zusammenhängt, war Anlaß für den Forschungsschwerpunkt, das nunmehrige Zentrum Moderner Orient, die Arbeitstagung "Sterben und Tod in der Fremde: Islamische Bestattung in Deutschland" zu veranstalten; sie fand am 17. November 1995 in Berlin statt. Der vorliegende Band faßt ihre Ergebnisse zusammen.

Die Praxis der islamischen Bestattung hat in Deutschland eine lange Geschichte. Sie wurde zunächst von Schlachten geprägt: den Kriegen mit den Türken, dem Siebenjährigen Krieg zwischen Preußen und Österreich 1756 bis 1763, der Völkerschlacht bei Leipzig 1813, dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71 sowie den beiden Weltkriegen in diesem Jahrhundert. Sie hinterließen eine heute zuweilen kaum mehr wahrnehmbare Spur, die an die dabei zu Tode gekommenen Muslime erinnert. Aber auch der Aufenthalt muslimischer Gesandter und anderer Diplomaten, Kaufleute und Exilpolitiker hat Spuren

hinterlassen: Berliner Grabsteine, Monumente und alte Fotografien dokumentieren ihre friedliche Koexistenz zumindest im Tode.

Zwischen diesen Denkmälern und denjenigen, die das islamische Begräbnis nach 1945 dokumentieren, weitet sich die Spur. Sie wechselt von einer kriegsgeprägten Welt in eine Welt neuer Gegensätze: Die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts ist von einer immens wachsenden Mobilität und damit einem außerordentlichen Wachstum der Kommunikationsmedien bestimmt; mit den sozialen und ökonomischen Widersprüchen bestimmen diese den Umfang und die Richtung der nun einsetzenden massenhaften Arbeitsmigration. Im Gegensatz zu den Muslimen der zurückliegenden Jahrhunderte, die zumeist ein individuelles Schicksal hierher geführt hatte, folgt die Arbeitsmigration einem kollektiven Muster, das staatlich und institutionell geprägt wird. Damit ist auch die Problematik zu einer kollektiven geworden, die das Sterben in einem fremden Land den Hinterbliebenen bereitet.

Die hier veröffentlichten Beiträge folgen unterschiedlichen Fährten in die Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland. Wir haben ihnen den Aufsatz von *Peter Heine* vorangestellt, der verschiedene juristische Aspekte dieses Vorgangs in nichtislamischen Ländern untersucht. Heine analysiert die Antworten eines modernen "Briefkastenmufti", der auf Anfrage Verbote und Gebote des islamischen Gesetzes auf pragmatische Weise zu interpretieren versucht und dabei grundsätzlich zu dem Problem Stellung nimmt, das die Bestattung Muslimen in der Migration bereitet.

Zwei Beiträge erlauben einen reich dokumentierten Einblick in die Geschichte der islamischen Bestattung in Deutschland. *Gerhard Höpp* wendet sich Diplomaten, Geistlichen und Politikern aus islamischen Ländern zu, die zwischen dem 18. Jahrhundert und dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Berlin lebten und starben und dort trotz widriger Umstände den Geboten ihrer Religion gemäß begraben wurden. *Hartmut Heller* indessen ruft mit seinem Beitrag über Grabstätten des 14. bis 18. Jahrhunderts in Erinnerung, daß in vielen Fällen, da Muslime in Deutschland ums Leben kamen, ihnen kein islamisches Begräbnis zuteil wurde: Die damals im Krieg Gefallenen wurden auf den Kehricht geworfen, verstümmelt oder bestenfalls in Sammelgräbern verscharrt; nur wenige von ihnen sind, gefangengenommen und zur Taufe angehalten, in Kirchenbüchern und Inschriften auf christlichen Friedhöfen wiederzufinden.

Fünf der acht Beiträge sind der Gegenwart gewidmet. Damit liegt das Gewicht des Bandes auf den Veränderungen, die durch die Arbeitsmigration entstanden sind. *Gesa Kokkelink* und *Yasemin Karakaşoğlu* fächern das Problemfeld auf, das mit der Einrichtung von islamischen Abteilungen auf öffentlichen Friedhöfen in Deutschland für alle Beteiligten entstanden ist: Die amtliche, administrative und rechtliche, Beschäftigung mit dem Tod von Muslimen in der Bundesrepublik steht noch immer vor zahlreichen offenen Fragen, die

sich aus der wachsenden Zahl islamischer Begräbnisse ergeben und die mit zunehmender Dringlichkeit einer Antwort harren. Kokkelink weist darauf hin, daß deutsche Stellen islamische Vorschriften für die Grabgestaltung und den Totenkult nicht hinreichend berücksichtigen; das kommt u.a. in den Hygieneanordnungen und fehlenden Feierhallen zum Ausdruck. Karakaşoğlu beleuchtet die zwiespältige Haltung der türkisch-islamischen Organisationen in Deutschland, deren Führer zwischen menschlicher Neigung und religiöser Pflicht hin- und hergerissen sind: Erstere öffnet sich dem Zweifel am gebotenen Verhalten auf nichtislamischem Territorium und besagt, daß man in der alten Heimat noch immer am besten gebettet liegt; letztere hält am religiösen Gebot fest, welche das sofortige Begräbnis am Ort vorschreibt. Die Überführungsfonds, die die meisten Organisationen seit einigen Jahren anbieten, sind angesichts dessen als ein Ausdruck von Zwiespältigkeit, als Zwischenlösung zu betrachten, die ihren Mitgliedern wenigstens die finanziellen Bürden der Rückführung des Leichnams in die alte Heimat erleichtern.

Die Migranten der ersten Generation haben den Tod nicht vorausgesehen; die Vorstellung davon gehörte nicht zum Migrationsziel, und auch später wurde ihr kein Platz eingeräumt: Wen der Tod traf, den traf er unvorbereitet. Seine Zeichen, die Trauer und das Grab, wurden in das Herkunftsland verbannt. Dieses Verhalten bestimmt die Wandlungen, die sich in der Migration um das Sterben vollziehen. *Dursun Tan*, *Gerdien Jonker* und *Yassine Chaïb* verdeutlichen einzelne Aspekte des Wandels.

In Tans Beitrag gerät die soziale und emotionale Situation von Sterbenden und ihren Angehörigen ins Blickfeld. Er beschreibt das Sterben im Krankenhaus, den Wegfall von Abschiedsritualen und die Todesverdrängung und berichtet von einer wachsenden Distanz zwischen den Trauernden, ausgelöst durch die Schwierigkeit, mit unbekanntem Angehörigen oder nahestehenden Deutschen eine angemessene Form des Trauerns zu finden. Jonker beschäftigt sich mit dem Werdegang einer spezifischen kulturellen Kompetenz, nämlich der Fähigkeit, Trauer und Tränen in eine Quelle von Poesie zu verwandeln. Die Totenklage ist die Stunde der Frauen, ein empfindliches Terrain, das dem Druck der Migrationsumstände kaum standzuhalten vermag. Gleichwohl bietet sie eine Chance, die lebensnotwendige Äußerung von Trauer neu zu gestalten. Chaïb schließlich geht auf das symbolische Band ein, das die Rückführung des Toten in die Heimat knüpfen soll. Die Rückführung wird von nichtreligiösen Faktoren bestimmt - der Bindung an die Erde der Vorfahren und der eigenen Vergangenheit. Sie zwingt sich "wie ein Keil" zwischen jeglichem Versuch, sich in das neue Land zu integrieren. Chaïb glaubt am Beispiel des islamischen Friedhofs in Berlin-Gatow, auf dem zu über 60 Prozent Kinder begraben sind, eine langsam wachsende Umkehr der jetzigen Verhältnisse erkennen zu können: Der Ort, an dem diese Kinder geboren wurden, läßt sich nicht mehr mit

dem Herkunftsland verbinden; so sind diese Kinder "Kinder der Entwurzelung". Mit ihrer Bestattung wird das symbolische Band durchgeschnitten.

Die Beiträge in diesem Band lenken die Aufmerksamkeit auf ein Geschehen, das sich stets am äußersten Rande des öffentlichen Blickfelds vollzog und noch immer vollzieht, das jedoch von dieser verborgenen Warte aus maßgeblich auf das soziale Zusammenleben einwirkt. Der Tod, jeder Tod, ist die Grenze zu einer gemeinsamen Geschichte und damit Endpunkt und Anfang zugleich. Der Tod in der Fremde weckt grundsätzlich die Vorstellung, damit aus dieser Geschichte herauszufallen; den Muslimen stellt sich zusätzlich die Frage nach dem richtigen Verhalten auf einem nichtislamischen Territorium. Mit diesem Band wird erstmalig versucht, dieser Problematik in ihrer Komplexität gerecht zu werden.

Die Herausgeber

Die Bestattung von Muslimen außerhalb der islamischen Welt als Problem des islamischen Rechts

Peter Heine

Die islamische Welt ist nach der Auffassung einer Mehrzahl von Vertretern des islamischen Rechts bekanntlich in drei große Bereiche eingeteilt, die *dār al-islām*, die *dār al-ḥarb* und die *dār al-ʿahd*; die letztgenannte Kategorie wird nicht von allen Rechtsgelehrten verwendet. Für sie bestehen nur die beiden Gruppen der *dār al-islām* und der *dār al-ḥarb*. Das Verhältnis der Muslime zu der Welt außerhalb des Gebietes, in dem islamisches Recht gilt, war seit jeher problematisch. Eine Abkapselung oder eine möglichst starke Reduzierung der Kontakte mit dem Westen als einem Teil der *dār al-ḥarb* oder *dār al-ʿahd* wurde und wird auch heute noch von einigen Gelehrten gefordert. Noch vor wenigen Jahren hat einer der führenden islamischen Gelehrten Saudi-Arabiens, ʿAbd al-ʿAzīz ibn Bāz, diese Position sehr deutlich vertreten. Ibn Bāz ist Vorsitzender des obersten Rates der Religionsgelehrten des Königreichs wie auch der staatlichen Verwaltung für wissenschaftliche Studien, Rechtsauskunft (*iftā*), Mission (*daʿwa*) und Rechtleitung. Die letztgenannte Institution wurde 1970 gegründet und untersteht direkt dem Ministerrat des Landes. Ibn Bāz ist kompromißlos traditionalistisch. Belege dafür müssen hier nicht in extenso angeführt werden. Als Beleg mag sein Rechtsgutachten vom 13. Juli 1993 dienen, in dem er zur Urlaubspraxis vieler Bürger Saudi-Arabiens Stellung bezieht. Ibn Bāz warnt darin die Muslime in Saudi-Arabien, aber auch die Glaubensbrüder in anderen Teilen der islamischen Welt davor, in westliche oder andere fremde Länder zu reisen, um dort die Sommerferien zu verbringen oder fremde Sprache zu lernen, da dies eine Gefahr für ihre sittliche Haltung bedeuten könnte. Die Zahl der Versuchungen, denen sie in der Fremde ausgesetzt seien, sei zu groß. Die Muslime sollten besser die Ferienorte in Saudi-Arabien oder in ihren islamischen Heimatländer benutzen. Ganz besonders wendet sich der Gelehrte gegen die Verteilung von Prospekten und Informationsbroschüren, in denen jungen Menschen in Saudi-Arabien zu Besuchen in Westeuropa und den Vereinigten Staaten eingeladen werden. Dies geschehe nur, um sie einer Vielzahl von Gefahren auszusetzen. Zu diesen gehöre die "Korruptionierung der jungen Muslime, das Säen von religiösen Zweifeln in ihren Herzen, die Ermutigung, die westliche Zivilisation und Kultur zu bewundern, die Muslime desinteressiert an ihrer Religion und ihren Lehren zu machen". Ibn Bāz meint, daß die Bemühungen der Reiseorganisationen, junge Menschen in nichtislamischen Familien unterzubringen, sie zu veranlassen, an von Männern und Frauen besuchten Veranstaltungen teilzunehmen und Vergnügungstätten zu besuchen, eine Idee der Feinde des Islams sei. "Die Feinde des

Islams waren immer neidisch auf die großen Wohltaten, die Gott, der Allmächtige, der Gemeinschaft der Muslime geschenkt hat. Ihre Herzen sind voller Verachtung gegenüber dem Islam und seinen Anhängern und sie werden keine Bemühung auslassen, um ihre bössartigen Ziele zu verfolgen." Ibn Bāz rät den Eltern, Wünsche ihrer Kinder nach einer Reise ins Ausland abzulehnen. Studenten sollten besser ihre Ferien mit der Memorierung des Korans oder mit Reisen zu den heiligen Stätten in Mekka und Medina verbringen.¹

Es versteht sich nahezu von selbst, daß Ibn Bāz und andere Gelehrte seiner Richtung sich auch strikt gegen längere Aufenthalte von Muslimen in Westeuropa oder den USA wenden, wenn diese zur Sicherung des Lebensunterhalts erfolgen. Andere Gelehrte sind der Meinung, daß Muslime sich zu diesem Zweck in die nicht-islamische Welt begeben dürfen, meinen allerdings auch, daß es die Aufgabe der Gemeinschaft der Gläubigen sei, Verhältnisse zu schaffen, in denen kein Muslim mehr gezwungen ist, außerhalb der Grenzen der *dār al-islām* sein Brot zu verdienen. Auch sie verkennen die Gefahren nicht, die den muslimischen Arbeitsmigranten bei längeren Aufenthalten in der islamischen Welt für ihr religiöses Leben und damit für ihr Seelenheil drohen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Frage nach der Bestattung von Muslimen in Gebieten außerhalb der *dār al-islām* eine Rolle. Diese Frage ist allerdings in ihren verschiedenen Aspekten erst seit kurzer Zeit ein Thema für die Rechtsauskünfte, wie man überhaupt feststellen kann, daß die Frage nach der Form von Friedhöfen, den differierenden Bestattungsbräuchen in den verschiedenen Teilen der islamischen Welt u.ä. erst seit kürzerer Zeit in den gutachterlichen Äußerungen islamischer Rechtsgelehrten zu finden sind.

Ich beziehe mich in meinen nun anschließenden Bemerkungen auf die Gutachten eines "Briefkastenmufti", der in der in Saudi-Arabien in englischer Sprache erscheinenden Tageszeitung "Arab News" zu den verschiedensten Fragen Stellung nimmt, die ihm die Leser dieser Zeitung stellen. Dieser Rechtsgelehrte hat einmal Auskunft über die Art und Weise gegeben, in der er seine Antworten ausarbeitet. Danach nutzt er die entsprechenden Techniken des *iftā*, also der Erstellung von Rechtsgutachten, und bittet zugleich andere islamische Rechtsgelehrte, ebenfalls zu der aufgeworfenen Frage Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage einer Vielzahl von entsprechenden Meinungsäußerungen formuliert er dann die veröffentlichte Antwort.² Durch die Einbeziehung anderer Rechtsgelehrter in diesen Rechtsfindungsprozeß kann man sicher sein, daß die gegebenen Antworten in hohem Maß dem main-stream der aktuellen islamischen Rechtsauffassung entsprechen, wenn sie auch angesichts der politischen und publizistischen Situation in Saudi-Arabien eine deutliche sunnitisch-hanbalitische Grundposition haben mögen.

Fragen, die sich auf die Thematik von Tod und Begräbnis beziehen, werden seit etwa zehn Jahren recht häufig in den Spalten für islamische Fragen von "Arab News" gestellt. Dabei wird das gesamte Spektrum möglicher Aspekte um

Bestattung und den Verbleib der Toten behandelt. Es geht um Ort und Form der Bestattung, samt den in diesem Zusammenhang praktizierten Riten einerseits und um die Situation der Toten und ihre möglichen Erfahrungen andererseits. Die grundsätzliche Haltung des Islam zum Tod wird wie folgt beschrieben:

"The proper thing in Islam is to accept death as something Allah determines and that it signals a departure from one stage of our life to another."³

Diese Feststellung ist islamisches Allgemeingut und bezieht sich auf Koranstellen wie: "Wir haben für euch den Tod festgelegt. Und niemand kann Uns voraus sein (und abwenden), daß Wir (gegen euch) euresgleichen eintauschen und euch in einem Zustand entstehen lassen, den ihr nicht kennt" (56, 60-61). Die Unausweichlichkeit des Todes wird aus 4, 78 deutlich: "Wo immer ihr seid, der Tod wird euch erreichen, auch wenn ihr in hochgebauten Burgen wäret" (vgl. auch 62, 8; 67, 2; 21, 35).

Die Frage nach dem Ort der Bestattung wird von dem Briefkastenmufti dahingehend beantwortet, daß in der islamischen Welt ein Platz dafür als Friedhof ausgewiesen werden sollte. Er geht auf die Frage nach besonderen Formen der Anlage und Architektur der Begräbnisstätten nicht ein und meint lediglich:

"A burial place is merely a spot where the body is stowed in preparation for the life to come."⁴

Da es sich sozusagen um eine Zwischenphase der Existenz des Muslims handelt, wird jeder besondere Aufwand abgelehnt. Gräber sollen immer sehr einfach gestaltet sein und nur wenig über die Erdoberfläche herausragen. Hier sind die Angaben des Rechtsgelehrten erstaunlich präzise. Gräber sollen nicht mehr als 20 oder 25 Zentimeter über den Erdboden herausragen, damit sie als solche kenntlich bleiben. Beton, Zement oder jeder andere feste Werkstoff darf nach dieser Auffassung nicht verwendet werden. Vor allem sollen keine Kuppelbauten oder Ehrenbögen über den Gräbern errichtet werden.⁵

Dem Mufti ist natürlich bewußt, daß diese hanbalitische Position nicht von allen Muslimen geteilt wird. Er hat sich in diesem Zusammenhang auch mit der Tatsache auseinanderzusetzen, daß über dem Grab des Propheten Muhammad, aber auch über denen von Abū Bakr und ʿUmar eine Moschee errichtet wurde. Die Begründung bezieht sich auf einen Prophetenausspruch, der besagt: "Jeder Prophet, der starb, wurde an dem Ort bestattet, an dem er seinen Tod fand." Da der Prophet in seinem Haus starb, wurde er dort bestattet. Es wurde also kein spezielles Gebäude für diesen Zweck errichtet. Abū Bakr und ʿUmar wurden neben dem Propheten begraben.⁶ Es handelt sich hier um Sonderfälle, da es Personen waren, die für den Islam besonders viel getan haben. Daß diese Rechtsposition von anderen islamischen Gelehrten nicht geteilt wird, ist dem

Gutachter sicherlich bekannt. Daher rührt möglicherweise bei dieser Frage auch sein besonders apodiktischer Ton. Er konnte sich dabei auf die Prophetentradition beziehen, derzufolge das Begraben der Toten in ihren Häusern verboten sei.⁷

Hinsichtlich der Frage des Ortes, an dem die Bestattung stattfinden soll, spielt die Forderung des islamischen Rechts nach einer möglichst raschen Beerdigung eine wesentliche Rolle. Die Praxis stellt sich in dieser Hinsicht in den verschiedenen islamischen Ländern trotz sonstiger Unterschiede der Begräbnisformen erstaunlich einheitlich dar. Stirbt eine Person am Morgen, wird sie zum Mittags- oder Nachmittagsgebet zur Moschee gebracht und anschließend bestattet. Tritt der Tod nachmittags ein, sollte die Beerdigung spätestens bis zum nächsten Mittag stattgefunden haben. Die Rechtsgelehrten beziehen sich bei dieser Ansicht auf verschiedene Prophetentraditionen. Bei Ibn Sa'd lesen wir:

"Wenn der Tote ein frommer, rechtschaffener Mensch war, hat er allen Grund, schnell zu seinem Grab und damit zu seinem Herrn zu kommen, wo ihn Gutes erwartet; wenn er aber anders war, so ist er etwas Böses, das ihr schnell von euren Schultern abwerft."⁸

Manche Rechtsgelehrte haben diese Formulierung als Aufforderung aufgefaßt, daß sich der Trauerzug eiligen Schrittes mit dem Toten zum Friedhof begeben solle. Andere sehen es als Anweisung, die Vorbereitungen für die Beerdigung und die Totengebete möglichst rasch durchzuführen. Diese Rechtsposition wird unterstützt durch andere Prophetentraditionen wie: "Wenn jemand von euch stirbt, behaltet seinen Körper nicht. Beeilt euch, wenn ihr ihn zum Grab bringt."⁹ Und schließlich heißt es noch: "Es ist nicht richtig, daß der Leichnam eines Muslims zu Hause bei seiner Familie bleibt."¹⁰ Bei dieser Praxis sollte keine Rücksicht auf entfernter wohnende Verwandte genommen werden, die nicht rechtzeitig zu den Begräbnisfeierlichkeiten kommen können.¹¹

Tritt der Tod eines Muslims während eines Aufenthalts außerhalb der islamischen Welt ein, wird die Frage der Schnelligkeit der Bestattung als vorrangig gegenüber dem Begräbnisort angesehen. Der Fall, um den es hier geht, stellte sich so dar, daß ein Muslim in Hongkong gestorben war. Der Leichnam wurde zunächst in einem Sarg (*wooden box*) aufbewahrt, um dann nach zehn Tagen in seiner Heimat beerdigt zu werden. Der Gutachter führt dann aus:

"It would have been more appropriate that the deceased person was buried in the place where he died. I realize that he died in a non-muslim country, but most probably there is a graveyard for Muslims in that country, or at least a part of a graveyard. If it was possible to prepare him for burial in the Muslim way and bury him there in a Muslim area, that would have been more appropriate than bringing his body back to his home country."¹²

Bemerkenswert an dieser Feststellung ist die Tatsache, daß der Gutachter von einem islamischen Friedhof in irgendeiner Form in Hongkong ausgeht. In einem anderen Gutachten desselben Autors heißt es:

"The first is that a Muslim must not be buried in a graveyard of non-believers, nor a non-believer is allowed to be buried in a graveyard of Muslims. If there is a Muslim community in a country with an overwhelming non-Muslim majority, the Muslims should either have their own graveyard or at least a special section in the graveyard of their city."¹³

Auch die Tatsache, daß der Leichnam in einem Sarg aufbewahrt und transportiert wurde, beschäftigt den Fragesteller und den Mufti. Der Rechtsgelehrte erklärt, daß es unter islamischen Gesichtspunkten korrekt ist, den Toten zu waschen, in ein Leichentuch zu hüllen und dann zu beerdigen, ohne daß ein Sarg verwendet wird. Auf den konkreten Fall bezogen, heißt es dann jedoch:

"But the deceased is already buried in his wooden box. His body should not be disturbed. Matters should be left as they are."¹⁴

Der Pragmatismus des islamischen Rechts läßt sich an diesem Beispiel sehr schön dokumentieren.

Der geschilderte Fall hängt strukturell mit der Frage nach der Exhumierung von Toten und der Überführung der menschlichen Überreste an einen weiteren oder schließlich endgültigen Ruheort zusammen. In der Frage der Überführung ist die rechtliche Position völlig eindeutig. Grundsätzlich gilt, daß die Gebeine von Muslimen nicht exhumiert und umgebettet werden dürfen. Das gilt zunächst einmal für Situationen in islamischen Ländern, bei denen Friedhöfe oder Einzelgräber Straßenbauprojekten oder Urbanisierungsmaßnahmen im Weg stehen. Die Rechtsgelehrten machen in diesem Fall eindeutig klar, daß alles unternommen werden muß, um eine Straßenführung oder Bauplanung so zu gestalten, daß die Ruhe der Toten nicht gestört wird. Die Konsequenz aus dieser Rechtsauffassung bezüglich der Exhumierung von Muslimen, die in der nicht-islamischen Welt bestattet worden sind, ist eindeutig. Die Rechtsgutachter von "Arab News" beziehen sich ausdrücklich auf Nationalhelden, die im Exil gestorben sind und deren Leichname nach dem Erfolg der von ihnen initiierten Bewegungen in ihre von der Kolonialherrschaft befreiten Heimatländer überführt wurden: Auch in diesen Fällen ist eine Exhumierung und Überführung der sterblichen Überreste mit dem islamischen Recht nicht vereinbar. Die Argumentation in "Arab News" bezieht sich wiederum auf das Vorbild des Propheten. Dieser habe keinen der Märtyrer in der Schlacht von Uḥud nach Medina überführt. Das gilt für den Onkel des Propheten Ḥamza, der als Märtyrer aller Märtyrer bezeichnet wird, oder für seinen Cousin Ġaʿfar. Das Verbot der Störung der Ruhe eines Toten gilt also ganz allgemein, unabhängig von der Lage des Begräbnisortes.¹⁵

Problematisch stellt sich auch die Frage nach der korrekten Bestattung von Personen dar, die infolge von Flugzeugabstürzen, Bombenattentaten oder bei bürgerkriegsähnlichen Zuständen ums Leben gekommen sind. Solche Fragen werden vor allem von Muslimen gestellt, die von ihrem Namen her als indische oder pakistanische Bürger identifiziert werden können. Nach Ansicht der Religionsgelehrten sollen die Körperteile von Menschen, die bei Unfällen oder Explosionen zu Tode kommen, mit aller Ehrfurcht behandelt werden. Das geschieht am besten dadurch, daß die einzelnen Körperteile in Tücher eingehüllt und dann begraben werden. Das gilt auch, wenn nicht alle Teile des Körpers gefunden werden können. Von Waschungen der einzelnen Körperteile ist nicht die Rede. Der Gutachter fügt abschließend hinzu:

"Needless to say, when such a person is resurrected at the day of judgement, God will cause him to come together again as he used to be in this life."¹⁶

Kommunalistische Auseinandersetzungen zwischen Muslimen und Hindus in der Indischen Union waren wohl vor allem der Ausgangspunkt und die Motivation für derartige oder die folgenden Fragestellungen. Die sicherlich nicht ganz unrealistische Ausgangslage stellt sich folgendermaßen dar: Im Verlauf von Auseinandersetzungen zwischen Hindus und Muslimen sind Frauen ums Leben gekommen, deren religiöse Zugehörigkeit anhand der Kleidung oder anhand von körperlichen Merkmalen nicht festzustellen ist. Falls sich keine Familie meldet, die Anspruch auf den Körper der Toten erhebt, ist es nicht ausgeschlossen, daß an einer Muslimin hinduistische Totenrituale praktiziert werden. Zu diesen würde gehören, daß sie verbrannt wird. Dies wiederum ist nach islamischem Recht verboten. Die Realitätsbezogenheit der Antwort auf diese Frage ist typisch für jede Variante der islamischen Rechtsfindung:

"If it happens, it will not affect the woman herself in any way. God knows her and He will judge her on what he knows of her situation. If her people could not identify her, what blame could be attached to those who find her and give her a burial as they normally do? Again, if she is a Hindu and taken by Muslims to be buried, what harm would that cause?"¹⁷

Dem Gutachter geht es vor allem darum, daß in derartigen konfliktgeladenen Situationen verhindert werden muß, aus derartigen Unklarheiten weitere Spannungen und gewalttätige Auseinandersetzungen entstehen zu lassen.

Ein interessanter Aspekt unseres Themas hängt mit der Finanzierung der Beerdigungen zusammen. Die Kosten für Begräbnisse müssen aus im islamischen Sinn rechtmäßigen Einkünften bestehen. Falls unrechtmäßig erworbenes Geld für eine Beerdigung verwendet wird, erhebt sich die Frage, ob der gesamte rituelle Vorgang damit im Gegensatz zum islamischen Recht und seinen Vorschriften erfolgt. In dem angeführten Fall hat der Verwandte einer Toten